

**I. Änderungssatzung vom.....
zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
vom 10. Juli 2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2015 (GV.NRW. S. 208), §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) und §§ 1 bis 4, 8, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.2007 S. 462, SGV.NRW.216) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am folgende I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 10. Juli 2013 beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt ergänzt:

Nach Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Wird die Kindertagespflege im Rahmen einer Randzeitenbetreuung vor oder nach dem Besuch einer Kindertageseinrichtung oder eines schulischen Betreuungsangebotes in Anspruch genommen, so wird diese nur im nachgewiesenermaßen erforderlichen Umfang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe bezuschusst. Hierbei gilt in der Regel eine Obergrenze von insgesamt 55 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit durch öffentlich geförderte Betreuungsangebote.

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

In Abs. 4 Satz 1 Buchstabe c) wird die Zahl „3“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

In Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

Die Fortzahlung der Geldleistung im Urlaubsfall der Tagespflegeperson erfolgt jedoch nur, wenn kein anderes kostenpflichtiges Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird.

In Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

Darüber hinaus erstattet das Jugendamt die Kosten für die vorgeschriebene Weiterqualifizierung der Tagespflegepersonen, die Kinder mit Behinderungen betreuen oder zukünftig betreuen werden. Die Erstattung erfolgt zu 100% sobald ein Kind mit Behinderung tatsächlich betreut wird.

Nach Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

(6) Tagespflegepersonen, die sich bereit erklären, kurzfristig im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein zusätzliches Kind für die Dauer der Erkrankung einer Tagespflegeperson in ihren Haushalt aufzunehmen und zu betreuen, erhalten neben der Sachleistung die 1,5fache Förderungsleistung.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 1 wird zukünftig Absatz 6 und enthält die Tabelle der Geldleistungsbeträge.

Es werden folgende Absätze 1 bis 5 neu eingefügt:

(1) Bei der Festlegung der Höhe der an die Tagespflegepersonen zu gewährende Geldleistung wird aufgrund des unterschiedlichen finanziellen Aufwandes zwischen solchen Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, und solchen, bei denen die Betreuung im eigenen Haushalt erfolgt, differenziert.

(2) Der im Rahmen der an die Tagespflegepersonen zu gewährenden Geldleistung zu berücksichtigende Betrag für die Erstattung des Sachaufwandes wird wie folgt festgesetzt:

a) für Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, – unabhängig von der Qualifikationsstufe - ein Betrag i. H. v. 0,20 € pro Stunde pro Kind

b) für Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem eigenen Haushalt betreuen, – unabhängig von der Qualifikationsstufe - ein Betrag i. H. v. 1,20 € pro Stunde pro Kind.

Durch diese Beträge sollen bei Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, folgende Kosten abgegolten werden:

- Kosten für eine Haftpflichtversicherung
- Fahrtkosten für Hol- und Bringfahrten in Bezug auf die betreuten Kinder
- sonstiger Verwaltungsaufwand (z. B. Porto- und Telefonkosten, Zuschuss zu Steuerberatungskosten etc.).

Bei Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem eigenen Haushalt betreuen, sollen durch den festgesetzten Betrag folgende Kosten abgegolten werden:

- betreuungsbedingte Strom-, Wasser- und Heizkosten
- betreuungsbedingte Ersatzbeschaffung von Ausstattungsgegenständen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial etc.
- betreuungsbedingter zusätzlicher Reinigungs- und Renovierungsaufwand
- Kosten für eine Haftpflichtversicherung und sonstiger Verwaltungsaufwand (z. B. Porto- und Telefonkosten, Zuschuss zu Steuerberatungskosten etc.)

Die Erhebung eines Verpflegungsentgelts, eine etwaige Naturalgestellung oder die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten und barer Auslagen (bspw. für Pflegematerialien und Hygieneartikel) sind zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

(3) Der im Rahmen der an die Tagespflegepersonen zu gewährenden Geldleistung zu berücksichtigende Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung wird wie folgt festgesetzt:

a) für Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, ein Betrag i. H. v. 1,80 € pro Stunde pro Kind in der Qualifikationsstufe 1 (Grundqualifikation) und 2,80 € pro Stunde pro Kind in der Qualifikationsstufe 2 (Aufbauqualifikation oder pädagogische Ausbildung)

b) für Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem eigenen Haushalt betreuen, ein Betrag i. H. v. 1,80 € pro Stunde pro Kind in der Qualifikationsstufe 1 (Grundqualifikation) und 3,30 € pro Stunde pro Kind in der Qualifikationsstufe 2 (Aufbauqualifikation oder pädagogische Ausbildung).

(4) Für ein Kind mit festgestellter Behinderung im Sinne von § 53 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) wird – vorbehaltlich der Prüfung vorrangiger Leistungen – der zweifache Satz der laufenden Geldleistung gewährt, wenn die Tagespflegeperson die Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten nachweisen kann oder den Nachweis erbracht hat, dass sie mit einer solchen Zusatzqualifikationsmaßnahme begonnen hat.

(5) Bei der Betreuung von Mehrlingen (Drillinge und mehr) wird der Tagespflegeperson im Hinblick auf den erhöhten Pflegeaufwand bis zum Zeitpunkt der Erlangung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung der 1,2fache Satz der laufenden Geldleistung gewährt.

(6) Die Tabelle der Geldleistungsbeträge des § 4 Abs. 1 erhält ab **01. Januar 2015** folgende Fassung:

	Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen / Verwandtenbetreuung	Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen / Verwandtenbetreuung	Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen	Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen
	Grundqualifizierung	Aufbauqualifizierung	Grundqualifizierung	Aufbauqualifizierung
	Sachleistung: 0,20 €/Std./Kind Förderungsleistung: 1,80 €/Std./Kind <i>Gesamtbetrag: 2,00 €/Std./Kind</i>	Sachleistung: 0,20 €/Std./Kind Förderungsleistung: 2,80 €/Std./Kind <i>Gesamtbetrag: 3,00 €/Std./Kind</i>	Sachleistung: 1,20 €/Std./Kind Förderungsleistung: 1,80 €/Std./Kind <i>Gesamtbetrag: 3,00 €/Std./Kind</i>	Sachleistung: 1,20 €/Std./Kind Förderungsleistung: 3,30 €/Std./Kind <i>Gesamtbetrag: 4,50 €/Std./Kind</i>
5 bis 10 Wstd.	87,00 €	130,00 €	130,00 €	196,00 €
bis 15 Wstd.	130,00 €	196,00 €	196,00 €	293,00 €
bis 20 Wstd.	174,00 €	261,00 €	261,00 €	391,00 €
bis 25 Wstd.	217,00 €	326,00 €	326,00 €	489,00 €
bis 30 Wstd.	261,00 €	391,00 €	391,00 €	587,00 €
bis 35 Wstd.	304,00 €	457,00 €	457,00 €	685,00 €
bis 40 Wstd.	348,00 €	521,00 €	521,00 €	783,00 €
bis 45 Wstd.	391,00 €	587,00 €	587,00 €	880,00 €

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wurde um den in Klammern gesetzten Text „(bspw. für Pflegematerialien und Hygieneartikel)“ ergänzt und nach § 4 Abs. 2 Satz 4 verschoben.

§ 2

Diese I. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.